



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte,  
Region Hannover

- ausschließlich per Mail –

Bearbeitet von: Herrn Bartsch

E-Mail:  
Thorsten.bartsch@ms.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

NLGA  
AG KSV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-  
5814

Hannover,  
02.11.2020

## **Hinweise zu ärztlichen Attesten zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für Reiserückkehrer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Anfragen dazu erhalten, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen nach § 3 Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass eine Mund-Nase-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann und an der Richtigkeit des Attestes Zweifel bestehen.

Diese Atteste stellen Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 278 StGB dar.

Das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses ist eine Straftat, die strafrechtlich zu überprüfen und zu verfolgen ist (Offizialdelikt). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines solchen Attestes, die Ihnen unmittelbar oder mittelbar z.B. durch Meldungen einzelner Schulen bekannt werden, sollten daher an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden, die als zuständige Ermittlungsbehörde diesen Verdacht prüft und klärt.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass eine Behörde die Vorlage eines Attestes fordern kann, welches eine nachprüfbar Diagnose enthält.

Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (OVG NRW Beschluss vom 24.09.2020 Az.: 13 B 1368/20).

Auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen stellen Gesundheitszeugnisse im Sinne des § 278 StGB dar. Sollte der Verdacht bestehen, dass diese unrichtig ausgestellt wurden, um eine Lohnfortzahlung während einer Quarantäne nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erreichen, ist der Verdacht auch in diesen Fällen an die Staatsanwaltschaft weiter zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Claudia Schröder)